

# RS OGH 1973/11/7 IVZR128/71

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.11.1973

## Norm

VersVG §39

## Rechtssatz

1) Der Versicherer, der erkennen muß, daß der Versicherungsnehmer durch die Zahlung einer späteren Folgeprämie Anspruch auf Versicherungsschutz zu haben glaubt, muß Treu und Glauben darauf hinweisen, daß Versicherungsschutz erst wieder besteht, wenn der Versicherungsnehmer auch die rückständige frühere Prämie (Erstprämie oder frühere Folgeprämie) entrichtet hat.

2) Einer solchen Belehrung bedarf es auch dann, wenn die Prämienrückstände bereits angemahnt und alsdann im Mahnverfahren geltend gemacht waren.

Veröff: VersR 1974,121

## Schlagworte

\*D\*

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1973:RS0103624

## Dokumentnummer

JJR\_19731107\_AUSL000\_0040ZR00128\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)